



HARMONISIERUNGSAMT FÜR DEN BINNENMARKT
(MARKEN, MUSTER UND MODELLE)

Der Präsident

BESCHLUSS NR. EX-08-2 DES PRÄSIDENTEN DES AMTES

vom 24. April 2008

betreffend die Annahme von Richtlinien für die Verlängerung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters

DER PRÄSIDENT DES HARMONISIERUNGSAMTES FÜR DEN BINNENMARKT
(MARKEN, MUSTER UND MODELLE),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die
Gemeinschaftsmarke („GMV“), insbesondere deren Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe a),
und die Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das
Gemeinschaftsgeschmacksmuster („GGV“), insbesondere deren Artikel 100,

nach Anhörung des Verwaltungsrats gemäß Artikel 101 Buchstabe b) GGV,

in der Erwägung, dass es der Zweck dieser Richtlinien ist, zu erklären, wie in der Praxis
die Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die Durchführungsverordnung
und die Gebührenverordnung bei der Verlängerung eines
Gemeinschaftsgeschmacksmusters angewandt werden. Die Richtlinien konzentrieren sich
dabei auf verfahrensrechtliche Gesichtspunkte,

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Artikel 1

Die Richtlinien für die Verlängerung eines eingetragenen
Gemeinschaftsgeschmacksmusters, die diesem Beschluss als Anlage beigefügt sind,
werden hiermit angenommen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Annahme in Kraft. Dieser Beschluss und die
ihm als Anlage beigefügten Richtlinien werden in Amtsblatt des Amtes veröffentlicht.

Geschehen zu Alicante, 24. April 2008

Wubbo de Boer
Präsident